



Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
Abt. VI - Zentrale Straßenverkehrsbehörde – Columbiadamm 10, 12101 Berlin

Anwohner:inneninitiative Verkehrswende-Britz



Geschäftszeichen: (bitte immer angeben)  
SenUVK VI B 5 Nk-Blaschkoallee  
Bearbeiter/in: [Redacted]  
Zimmer: [Redacted]  
Telefon: [Redacted]  
Telefax: [Redacted]  
E-Mail: (nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)  
Verkehrsmanagement@SenUVK.berlin.de  
Datum: 21.12.2021

Sehr geehrter Damen und Herren,

zu Ihrem Anliegen, die zu Fuß Gehenden bei der Querungsstelle Blaschkoallee / Onkel-Bräsig-Straße - Riesestraße in Berlin Neukölln durch eine Lichtzeichenanlage (LZA) zu sichern, ist die Prüfung nunmehr abgeschlossen.

Nach § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist die Anordnung straßenverkehrsbehördlicher Maßnahmen an ein zwingendes verkehrliches Erfordernis gebunden. Bei der Prüfung der Notwendigkeit von Lichtsignalanlagen sind grundsätzlich sehr strenge Kriterien anzulegen, d. h., dass es für zu Fuß Gehende ohne entsprechende signaltechnische Unterstützung nicht möglich ist, die Fahrbahn sicher zu überqueren. Demzufolge war im vorliegenden Fall zu prüfen, ob eine Querung grundsätzlich ohne unterstützende straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen möglich ist. Sofern sich aus dieser Prüfung ergibt, dass begleitende straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen erforderlich sind, ist bei diesen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) zu beachten, d.h. es ist die Maßnahme zu ergreifen, welche bei gleichem Erfolg den geringsten Eingriff in die Rechte Dritter darstellt.

Zur Beurteilung ergänzender straßenverkehrsbehördlicher Maßnahmen zum leichteren Queren an der Kreuzung Blaschkoallee / Onkel-Bräsig-Straße - Riesestraße wurden Verkehrsbeobachtungen zu verschiedenen Verkehrsspitzenzeiten außerhalb der Ferienzeiten durchgeführt. Auch wurde darauf geachtet, dass die Verkehrsbeobachtungen erst erfolgten, als das Verkehrsgeschehen wieder die Kontinuität wie vor den Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung aufwies, wie z. B. das Stattfinden von Präsenzunterricht an den Schulen.

Die Ergebnisse der Verkehrsbeobachtungen zeigen, dass ein Queren der Blaschkoallee ohne weiteres unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht mit nur kurzen Wartezeiten möglich ist. Aufgrund der benachbarten Lichtzeichenanlagen Britzer Damm / Blaschkoallee - Gradenstraße und Blaschkoallee (Fritz-Reuter-Allee) bzw. Buschkrugallee / Blaschkoallee - Späthstraße sind auch ausreichend Lücken im Verkehrsfluss der jeweiligen Fahrtrichtung vorhanden, die an der Querungsstelle genutzt werden können. Das Queren wird außerdem durch den vorhandenen Mittelstreifen erleichtert, da jeweils nur der Verkehr einer Fahrtrichtung beachtet werden muss.

Fahrverbindungen:

U 6 Paradenstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin  
Berliner Sparkasse  
Bundesbank, Filiale Berlin

DE47100100100000058100  
DE25100500000990007600  
DE5310000000010001520

PBNKDEFF100  
BELADEBEXX  
MARKDEF1100

Des Weiteren sind kaum Querungen von Kindern und Jugendlichen an der o.g. Kreuzung festzustellen. Es ist davon auszugehen, dass die benachbarten Lichtzeichenanlagen Britzer Damm / Blaschkoallee - Gradestraße und Blaschkoallee (Fritz-Reuter-Allee) bzw. Buschkrugallee / Blaschkoallee – Späthstraße zum Queren genutzt werden.

Nach dem erfolgreichen Einrichten einer dauerhaften Radverkehrsanlage anstelle des temporären Radverkehrsanlage wurde im Zusammenhang in der Blaschkoallee / Riesestraße - Onkel-Bräsig-Straße abschließend geprüft, ob die Voraussetzungen für die Installation eines Fußgängerüberweges erfüllt sind. Da je Richtungsfahrbahn jeweils zwei Fahrstreifen Fließverkehr zur Verfügung stehen, sind die Sicherheitskriterien für einen Fußgängerüberweg nicht gegeben. Durch die jeweils zweispurige Fahrbahnaufteilung, ist weder für zu Fuß Gehende eine freie Sicht auf beide Fahrstreifen einer Richtung gegeben, noch wäre die Sicht für Kraftfahrzeug Führende auf den Fußgängerüberweg frei einzusehen. Ein Fußgängerüberweg wurde dadurch ein verfälschtes Sicherheitsempfinden für den zu Fuß Gehenden vermitteln.

Erfreulicherweise ist die Auswertung der polizeilichen Unfallstatistik unauffällig. Im Zeitraum zwischen dem 1. September 2016 und dem 31. Oktober 2021 ereignete sich kein Verkehrsunfall mit Fußgängerbeteiligung.

Aus den o.g. Gründen ergibt sich im Ergebnis kein zwingendes Erfordernis für eine Signalisierung der Kreuzung.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abt. VI B, Columbiadamm 10, 12101 Berlin einzulegen.

#### Hinweis

Zu Ihrer Unterrichtung weise ich darauf hin, dass ein erfolgloses Widerspruchsverfahren gebührenpflichtig ist (mindestens 25,60 €). Die genannte Gebühr ist dabei je erfolglos angefochtenem Verkehrszeichen bzw. je erfolglos angefochtener Verkehrseinrichtung als jeweils eigenständige Verwaltungsakte bzw. Amtshandlung, die von der Straßenverkehrsbehörde durch verkehrsrechtliche Anordnung getroffen wurden, festzusetzen. Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo es wegen der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Nur wenn auf Grund der besonderen örtlichen Umstände des Einzelfalles eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erheblich übersteigt, dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs angeordnet werden. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung umfasst neben den Grundrechten auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Grundgesetz (GG)) und Eigentum auch den Schutz vor Einwirkungen des Straßenverkehrs, die das örtlich zumutbare Maß überschreiten.

Mit freundlichen Grüßen

